

die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet, dasern sie sich vorher unter Angabe ihrer Firma hierzu bei uns angemeldet haben. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von 5 Thalern nach sich.

Leipzig, den 17. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit von §. 23. der Statuten der Darlehnsanstalt für Gewerbetreibende zu Leipzig bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des am 29. vor. Monats verstorbenen Tischlermeisters Herrn Carl Friedrich Börschmann der Seilermeister Herr Carl Albert Bösenberg hier in das Directorium gedachter Anstalt eingetreten ist.

Leipzig, den 19. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Der in Folge der vom Königlichen Finanzministerium beschlossenen Umarbeitung der seit ihrer Anfertigung so vielfachen Veränderungen unterlegenen Grundsteuerdocumente der Stadt Leipzig, unter Zugrundelegung der vom Königlichen Finanz-Vermessungsbureau bewirkten neuen Stadt- und Fluraufnahme aufgestellte Entwurf zu einem neuen Flurbuche für die Stadt Leipzig liegt nebst den dazu gehörigen Croquis und Menselblättern in dem gegenüber dem Bauamte befindlichen Zimmer der 2. Etage des Rathhauses vom 28. dieses Monats an bis mit dem 14. März d. J. in den Stunden von 10—12 des Vormittags und 3—5 des Nachmittags zur Einsicht für die theilhaftigen Grundbesitzer aus.

Etwaige begründete Einwendungen gegen den Entwurf haben die Interessenten bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach abgelaufener Auslegungfrist und längstens bis zum 30. März d. J. bei uns schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist werden sie mit ihren Einwendungen nicht weiter gehört, vielmehr wird der Flurbuchs-Entwurf alsdann für von ihnen anerkannt erachtet werden.

Leipzig, den 26. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Nachdem wir beschlossen haben, für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen freie Concurrenz eintreten zu lassen, so wird das hierüber entworfene Regulativ sammt der Instruction für die technischen Beamten mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Bestimmungen dieses Regulativs vom 1. April dieses Jahres allenthalben nachzugehen ist.

Leipzig den 2. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Regulativ

über Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen.

Für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Anlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches

in geschlossenen oder überbauten Räumen, so wie in Höfen und Gärten, auch bei Illuminationen innerhalb des Stadtbezirks gelten folgende Vorschriften:

§. 1. Die Aufsicht darüber, daß Gasrohrleitungen und sonstige technische Anlagen, deren Zweck in dem Verbräuche von Leuchtgas innerhalb geschlossener Räume oder Privatgrundstücke so wie bei Illuminationen besteht, mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, welcher Gefahr für Leben und Gesundheit der in solchen Räumen verkehrenden Personen so viel als möglich abzuwenden geeignet ist, steht dem Rathe als der örtlichen Wohlfahrts-polizeibehörde zu.

§. 2. Alle Diejenigen, welche ihr benötigtes Leuchtgas aus der unter der Verwaltung des Raths stehenden Fabrik beziehen, unterwerfen sich vertragsmäßig zugleich der Verpflichtung, die Herstellung und Reparatur der in §. 1. bezeichneten Anlagen von keinem Andern besorgen zu lassen, als von einem solchen Verfertiger von Gasrohrleitungen, welcher sich für dieses Gewerbe bei dem Rath angemeldet hat und dessen Name hierauf bekannt gemacht worden ist.

§. 3. Jeder, welcher innerhalb des Stadtbezirks Anlagen der §. 1. bezeichneten Art ausführen zu lassen beabsichtigt, hat dies schriftlich der Gasanstalt anzuzeigen, auch dabei zu bemerken, durch welchen Unternehmer er die Ausführung bewirkt haben will, nicht minder wenn die Anlage in einem ihm nicht eigenthümlich zugehörigen Grundstücke bewirkt werden soll, die Genehmigung des Eigenthümers, bezüglich Verwalters des Grundstücks nachzuweisen. Zu dieser Anzeige ist das vorschriftsmäßige Anmeldeformular zu benutzen, welches von der Gasanstalt unentgeltlich geliefert wird.

§. 4. In der Anzeige sind die zu beleuchtenden Räume ihrem Benutzungszwecke nach, die Materialien aber, aus welchen die Rohrleitungen hergestellt werden sollen, dann besonders zu bezeichnen, wenn die Verwendung anderer als schmiedeeiserner Röhren beabsichtigt wird.

§. 5. Der zur Ausführung bezeichnete Verfertiger hat dieselbe in dem in §. 2. gedachten Falle nicht früher in Angriff zu nehmen, als bis ihm hierzu die Gestattung durch die Gasanstalt schriftlich ertheilt worden ist.

§. 6. Zu den Gasleitungen in dem Innern von Gebäuden sind vorzugsweise schmiedeeiserne Röhren zu verwenden. Ausnahmsweise sind auch hartgelöthete oder gegossene Röhren von Kupfer oder Messing zulässig. Röhren von Metallcomposition, von Zinn oder Blei — letztere mit dem in §. 7. der Instruction zu berührenden Ausnahmefalle — sind unter allen Umständen unzulässig. Auch ist bei Reparaturen die Anwendung weichen Lothes an den Rohrleitungen unstatthaft. Gummischläuche sind nur zur Ueberleitung des Gases nach transportablen Leuchtern und nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Gummischlauch durch einen Hahn von der metallnen Zuleitung abgeschlossen werden kann.

§. 7. Die zu einer Gasbeleuchtungsanlage erforderlichen Röhren sind von den Verfertigern selbst in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, einer vorläufigen Prüfung auf ihre Luftdichtheit zu unterwerfen und es haben sich die Verfertiger die dazu erforderlichen Vorrichtungen selbst anzuschaffen, auch bei der Anmeldung zum Gewerbsbetrieb durch ein Zeugniß der Gasanstalt deren Besitz nachzuweisen.

§. 8. Die Verbindung der einzelnen Theile der